

**24.04.09**

A

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und Kompetenzen  
im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 16/12518 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung behördlicher Aufgaben und  
Kompetenzen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes  
– Drucksache 16/12232 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 15.05.09  
Erster Durchgang: Drs. 58/09

1. In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe cc wie folgt gefasst:

,cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des Satzes 2 Nummer 3 bestimmt sich die Entschädigung der zur Auskunft Verpflichteten in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in der jeweils geltenden Fassung.““

2. In Artikel 2 Nummer 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

,b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„,(1a) ... [wie Gesetzentwurf] ...

(1b) Dem Bundesamt kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1a Nummer 2 oder Nummer 3 durch das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zum Verkehr mit den zuständigen Behörden und sonstigen Einrichtungen im Ausland übertragen werden.““